

SATZUNG DER DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) ist der Zusammenschluss der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landes- und Bezirksverbände der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) und der Bayerischen Finanzgewerkschaft (bfg).
- (2) Die DSTG hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Zweck der DSTG ist es, die berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und dazu insbesondere
 1. alle Mitgliedsverbände des Personals der Steuerverwaltungen bei Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zusammenzufassen, durch ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch ihre Arbeit zu fördern, einander zu unterstützen und eine gleichlaufende Vertretung bei den Länderregierungen und -parlamenten zu ermöglichen,
 2. die gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder besonders beim Deutschen Bundestag, beim Bundesrat, bei der Bundesregierung und bei den Spitzenorganisationen zu vertreten,
 3. die Entwicklung des öffentlichen Dienstrechtes unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu fördern,
 4. zur Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechtes sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung Tarifverträge abzuschließen,
 5. zur Unterrichtung über die Gewerkschaftsarbeit den Einzelmitgliedern neben dem DSTG-Magazin die Steuer-Warte aus den Mitgliedsbeiträgen kostenlos zur Verfügung zu stellen,
 6. die Schulung und Freizeitgestaltung der Einzelmitglieder zu fördern.
- (4) Die DSTG ist parteipolitisch unabhängig. Sie und ihre Einzelmitglieder verpflichten sich, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.

B. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Mitglieder der DSTG sind die in § 1 Abs. 1 genannten Verbände.¹⁾ Deren Mitglieder sind mittelbare Mitglieder der DSTG (Einzelmitglieder).
- (2) Verbände, die nur Angehörige einer bestimmten Laufbahngruppe oder bestimmter Arbeitsgebiete umfassen, können nicht Mitglied sein.

1) Mitgliedsverbände sind zurzeit

- a) die 6 Bezirksverbände Baden, Württemberg, Bundesfinanzministerium, Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe
- b) die 14 Landesverbände Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 3

Die Aufnahme als Mitgliedsverband ist schriftlich bei der Bundesleitung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung mit Zweidrittel-Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Bundeshauptvorstand zulässig.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Auflösung.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung hat der Bundesleitung mindestens drei Monate vorher vorzuliegen.

(3) Der Ausschluss kann vom Bundesvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit fristlos ausgesprochen werden, wenn ein Mitgliedsverband der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Bundeshauptvorstand zulässig.

(4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die DSTG. Der ausgeschiedene Mitgliedsverband oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung des Bundesvermögens oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen. Durch das Ausscheiden eines Mitgliedsverbandes wird der Fortbestand der DSTG nicht berührt.

§ 5

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien der DSTG zu befolgen,
2. ihren Geschäftsbericht der Bundesleitung zu übermitteln,
3. die Bundesleitung über wichtige Vorgänge, namentlich über Verhandlungen mit dem Parlament, der Landesregierung oder den obersten Dienstbehörden zu unterrichten,
4. die Tagesordnung ihrer Mitgliederversammlungen oder ähnlicher Einrichtungen der Bundesleitung so zeitig zu übersenden, dass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden kann,
5. den festgesetzten Beitragsanteil rechtzeitig an die DSTG zu zahlen.

§ 6

- (1) Die DSTG erhebt von ihren Mitgliedsverbänden einen monatlichen Beitrag, der sich nach der Zahl der Einzelmitglieder der Mitgliedsverbände richtet.
Die Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Steuer-Gewerkschaftstag geändert werden kann.
- (2) Für die Änderung der Beitragsordnung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Soweit die Beiträge zur Aufgabendeckung unzureichend sind, können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen vom Bundeshauptvorstand auf Vorschlag des Bundesvorstandes auf der Basis der Regelung der Haushaltsordnung beschlossen.

DSTG-Jugend

§ 7

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der DSTG-Jugend zusammengefasst.
- (2) Für die Organisation der DSTG-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend, die – soweit es sich nicht um die unmittelbare Eigenständigkeit der DSTG-Jugend handelt – der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

DSTG-Frauenvertretung

§ 8

In der DSTG besteht eine Frauenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung gilt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

DSTG-Tarifkommission

§ 9

Zur Vorbereitung der tarifpolitischen Entscheidungen der DSTG-Gremien wird eine Tarifkommission gebildet, die aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsverbände besteht. Die Tarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

C. Bundesorgane

§ 10

Organe der DSTG sind:

1. der Steuer-Gewerkschaftstag,

2. der Bundeshauptvorstand,
3. der Bundesvorstand,
4. die Bundesleitung.

§ 11

- (1) Der Steuer-Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DSTG. Er setzt sich zusammen aus der Bundesleitung, einem Mitglied der Bundesjugendleitung, einem Mitglied der DSTG-Bundesfrauenvertretung, einem Mitglied der Tarifkommission und den Vertretern der Mitgliedsverbände. Er findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Der Steuer-Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er ist mindestens 12 Wochen vor Durchführung durch schriftliche Einladung der in Absatz 1 genannten Mitglieder des Steuer-Gewerkschaftstages unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung an die Mitgliedsverbände gilt als Einladung an ihre Delegierten.
- (3) Ein außerordentlicher Steuer-Gewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder der Bundesvorstand oder der Bundeshauptvorstand es jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Der außerordentliche Steuer-Gewerkschaftstag hat innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung stattzufinden.

§ 12

Der Steuer-Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Bundesleitung,
 2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 3. Erteilung der Entlastung,
 4. Wahl der Mitglieder der Bundesleitung in getrennten, geheimen Wahlgängen,
 5. Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und von zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
 6. Beratung und Entscheidung über die Anträge,
 7. Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderung der Beitragsordnung sowie Auflösung und Verwendung des Vermögens.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung aus, so behält es sein Stimm- und Rederecht, wie es zu Beginn des Steuer-Gewerkschaftstages festgestellt wurde.
 - (3) Die Wiederwahl einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers ist nur ein Mal möglich.
 - (4) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorsitzende der Mitgliedsverbände, der Bundesjugendleitung, der Bundesfrauenvertretung, der Tarifkommission sowie Mitglieder der Bundesleitung sein.

§ 13

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen spätestens vier Wochen vor dem Steuer-Gewerkschaftstag allen Mitgliedsverbänden von der Bundesleitung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der aller Stimmberechtigten, zu einem Auflösungsbeschluss die Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

- (3) Sonst entscheidet die einfache Stimmenmehrheit nach der Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung.
- (4) Stellen sich für ein zu besetzendes Amt mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, finden weitere Wahlgänge zwischen den zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges statt.
- (5) Der Steuer-Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein Steuer-Gewerkschaftstag mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Dieser ist stets beschlussfähig.

§ 14

- (1) Für je angefangene 300 Einzelmitglieder, für die der Beitragsanteil im Durchschnitt der letzten drei Monate des Kalenderjahres vor dem Steuer-Gewerkschaftstag regelmäßig entrichtet worden ist oder die nach der Beitragsordnung beitragsfrei gestellt sind, steht den Mitgliedsverbänden eine Vertreterin oder ein Vertreter zu. Jeder Mitgliedsverband hat wenigstens eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die durch die Entsendung der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter entstehenden Kosten trägt die DSTG.

§ 15

- (1) Die vom Steuer-Gewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung der Bundesleitung während ihrer Amtszeit zu überwachen und können jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht der Bundesleitung vor dem Steuer-Gewerkschaftstag zu prüfen und auf dem Steuer-Gewerkschaftstag darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer müssen stets zu zweit tätig werden.

§ 16

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsverbände. Den Mitgliedsverbänden steht für je angefangene 1.000 Einzelmitglieder ein Sitz im Bundeshauptvorstand zu. Eine die Zahl 1.000 übersteigende Spitze berechtigt zu einem weiteren Sitz. Jeder Mitgliedsverband hat mindestens einen Sitz. Die Vorsitzenden der Verbände, soweit sie nicht Mitglieder der Bundesleitung sind, werden angerechnet.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechtes innerhalb eines Landesverbandes ist zulässig.
- (3) Der Bundeshauptvorstand hat zwischen den Steuer-Gewerkschaftstagen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Zu den Aufgaben des Bundeshauptvorstands gehören u. a.:

- 1.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - 2.) Entgegennahme des Haushaltsvollzuges,
 - 3.) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer in den Jahren in denen kein Steuer-Gewerkschaftstag stattfindet,
 - 4.) Erlass einer Haushaltsordnung.
- (4) Die weiteren Aufgaben des Bundeshauptvorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Bundeshauptvorstand erlässt.

§ 17

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Bundesleitung, einem Mitglied der DSTG-Bundesjugendleitung, einem Mitglied der DSTG-Bundesfrauenvertretung, einem Mitglied der DSTG-Tarifkommission und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, deren Stimmrecht sich nach § 16 bestimmt. Bei Verhinderung greift die Vertretungsregelung des entsendenden Gremiums.
- (2) Ohne Stimmrecht gehören dem Bundesvorstand an:
- a) die Vorsitzenden der Landesverbände der DSTG, soweit sie nicht nach Absatz 1 stimmberechtigt sind,
 - b) die Vorsitzenden / Vertreterinnen und Vertreter von regionalen Gliederungen, die nicht Mitgliedsverbände sind, wenn die Zahl der Einzelmitglieder mindestens 1.500 beträgt,
 - c) DSTG-Mitglieder, die Mitglieder der Leitung der deutschen Spitzenorganisation, der die DSTG angehört, sind,
 - d) Bundestagsabgeordnete, die DSTG-Mitglied sind.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) greift die Vertretungsregelung des entsendenden Gremiums.

- (3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages in den Jahren, in denen keine Sitzung des Bundeshauptvorstandes stattfindet,
 - b) Entgegennahme des Haushaltsvollzuges sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c) Entscheidung über die Mitgliedschaft in internationalen Verbänden.
- (4) Der Bundesvorstand ist für die Vorberatung des Haushaltsvoranschlages zuständig. Er gibt eine Beschlussempfehlung an den Bundeshauptvorstand ab.
- (5) Die weiteren Aufgaben des Bundesvorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Bundeshauptvorstand erlässt.

§ 18

- (1) Zwischen den ordentlichen Steuer-Gewerkschaftstagen sind mindestens drei Sitzungen des Bundeshauptvorstandes abzuhalten. Sitzungen des Bundesvorstandes sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Sie sind unter Bekanntgabe des Tagungsortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

- (2) Bundeshauptvorstand und Bundesvorstand sind auf Verlangen von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

§ 19

- (1) Die Bundesleitung besteht aus der/dem Bundesvorsitzenden und vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Mindestens ein Mitglied der Bundesleitung muss Tarifbeschäftigter sein. Die Bundesleitung wird vom Steuer-Gewerkschaftstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Bundesleitung im Amt.
- (2) Die Bundesleitung hat die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, die nach der Satzung oder nach anderen Regelungen nicht ausdrücklich der Entscheidungen des Steuer-Gewerkschaftstages, des Bundeshauptvorstandes oder des Bundesvorstandes vorbehalten sind. Gegenüber diesen Gremien berichtet die Bundesleitung über ihre Arbeit.
- (3) Die weiteren Aufgaben der Bundesleitung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Bundeshauptvorstand erlässt.

§ 20

- (1) Die oder der Bundesvorsitzende sowie die stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die oder der Bundesvorsitzende muss hauptamtlich tätig sein. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Bundesvorsitzenden der DSTG e. V. gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der oder des Bundesvorsitzenden auszuüben.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung während der Wahlperiode aus oder ist aus anderen Gründen eine Nachwahl erforderlich, entscheidet der Bundeshauptvorstand über die Nachfolge. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

- (1) Für besondere Aufgaben kann der Bundesvorstand Ausschüsse bilden.
- (2) Die Amtszeit eines Ausschusses endet mit der Erledigung der Aufgaben, spätestens jedoch mit dem nächsten Steuer-Gewerkschaftstag.

D. Allgemeines

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Bei Auflösung der DSTG ist ihr Vermögen den Mitgliedsverbänden nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder zuzuweisen. Maßgebend ist die Zahl, für die im Durchschnitt des letzten Jahres Beitragsanteile gezahlt worden sind. Die Mitgliedsverbände haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbefreite und satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 24

Die vom Steuer-Gewerkschaftstag, vom Bundeshauptvorstand und vom Bundesvorstand gefassten Beschlüsse sind in einer von der oder dem Bundesvorsitzenden und von einer oder einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedsverbänden rechtzeitig zu übersenden ist. Die Niederschrift ist jeweils zur nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums zur Genehmigung vorzulegen.

E. Inkrafttreten

§ 25

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses des 17. Steuer-Gewerkschaftstages in Münster am 13. Juni 2012 in Kraft.

Die Bundesleitung wird ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art, wie die Bezifferung oder Änderungen, die vom Registergericht für die Eintragung verlangt werden, vorzunehmen. Der Bundesvorstand ist zu informieren.